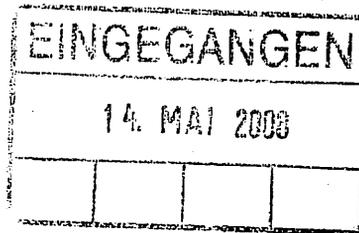


Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 11 AY 57/08 ER

S 53 AY 15/08 ER (Sozialgericht Hannover)



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walliczek pp.,
Kampstraße 27, 32423 Minden,

g e g e n

Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat - Sozialamt -,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 9. Mai 2008 in Celle
durch die Richterin Dr. Oppermann – Vorsitzende –, den Richter Hachmann und die Rich-
terin Dr. Fiedler
beschlossen:

**Der Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 19. März
2008 wird aufgehoben.**

**Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin
vorläufig - unter dem Vorbehalt der Rückforderung – ab
dem 29. Februar 2008 bis zum Abschluss des Wider-
spruchsverfahrens gegen die Bescheide vom 23. Januar
2008 Leistungen gem. § 2 Abs 1 AsylbLG unter Anrech-
nung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.**

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin für beide Instanzen zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen gem. § 2 Abs 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragstellerin ist nach ihrem Vortrag ungeklärte Staatsangehörige aus Syrien. Sie reiste am 19. November 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 26. November 2001 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Dieser Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. August 2002 abgelehnt. Die hiergegen eingereichte Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 26. November 2003 – 11 A 3641/02 – abgewiesen. Der Antragstellerin wurde eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt (aktuell gültig bis 14. September 2008). Außerdem besitzt sie einen Schwerbehindertenausweis, in dem ein GdB 80 festgestellt wurde. Aufgrund des Bescheides vom 2. Juni 2005 erhält sie Pflegegeld nach der Pflegestufe 2; die Pflege wird durch die Schwiegertochter durchgeführt.

Die Antragstellerin bezieht seit ihrer Einreise Leistungen nach dem AsylbLG, zuletzt nach § 2 AsylbLG. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 kündigte der Antragsgegner vor dem Hintergrund der Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG die Umstellung der Leistungsgewährung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 1. November 2007 an. Durch Bescheide vom 22. Oktober 2007 und 17. Dezember 2007 wurden in dieser Weise die Leistungen für die Monate November 2007 bis Januar 2008 geregelt. Durch weiteren Bescheid vom 23. Januar 2008 wurden die Leistungen für Februar 2008 geregelt. Gegen letzteren Bescheid legte die Antragstellerin am 8. Februar 2008 Widerspruch ein.

Am 29. Februar 2008 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht (SG) Hannover den Erlass einer einstweiligen Anordnung und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Durch Beschluss vom 19. März 2008 hat das SG Hannover den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, jedoch Prozesskostenhilfe bewilligt. Zur Be-

gründung hat es sich darauf berufen, dass der Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG, wonach nur Leistungen nach „§ 3“ berücksichtigungsfähig seien, eindeutig sei und auch eine Interessenabwägung zugunsten des Antragsgegners erfolgen müsse.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 11. April 2008 Beschwerde eingelegt und ihre Auffassung zur Berücksichtigungsfähigkeit auch von Zeiten mit Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG vertieft. Durch Schriftsatz vom 18. April 2008 hat die Antragstellerin klargestellt, dass sie nur Leistungen ab Eingang des Antrages beim SG begehrt. Der Antragsgegner ist dem mit Bezug auf die Rechtsauffassung des niedersächsischen Innenministeriums entgegengetreten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzliche Prozessakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragstellerin Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Die gemäß §§ 172 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde ist auch begründet.

Der Beschluss des SG Hannover vom 27. März 2008 ist aufzuheben, weil die Antragstellerin einen Anspruch darauf, dass ihr im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG zugesprochen werden, glaubhaft gemacht hat und auch der erforderliche Anordnungsgrund vorliegt.

Gemäß § 86 b Abs 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches, die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sowie des Anordnungsgrundes – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs 3 Zivilprozessordnung – ZPO -). Steht der Antragstellerin ein von ihr geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihr nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat die Antragstellerin vorläufig Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Dies zugrunde gelegt, hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht.

Ab dem 29. Februar 2008 (Eingang des Antrages beim SG) hat die Antragstellerin den geltend gemachten Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG in Verbindung mit den Regelungen des SGB XII hinreichend glaubhaft gemacht.

Vorliegend ist § 2 Abs 1 AsylbLG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Artikel 6 Abs 2 Nr 2, BGBl. I 1970, 2007) anzuwenden. Mangels Übergangsvorschrift ist das Gesetz am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 28. August 2007 in Kraft getreten (Artikel 10 Abs 1, BGBl. I 1970, 2114). Gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Abs 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Abs 1 erhält (§ 2 Abs 3 AsylbLG).

Die Antragstellerin unterfällt dem Anwendungsbereich von § 1 Abs 1 Nr. 1 AsylbLG. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragstellerin die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben könnte, weil sie sich noch im laufenden Asylverfahren befindet.

Im Streit steht, ob die Antragstellerin die seit 28. August 2007 gültige zeitliche Voraussetzung des 48-monatigen Bezugs von Leistungen „nach § 3 AsylbLG“ erfüllt. Zwar hat die Antragstellerin noch nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten Leistungen gemäß „§ 3 AsylbLG“ bezogen, doch erfüllt sie unter Anrechnung des vorangegangenen Bezugs von Leistungen nach dem § 2 AsylbLG aller Voraussicht nach diese zeitlichen Voraussetzungen.

Der Anrechnung von Leistungen nach dem SGB II und nach § 2 Abs 1 AsylbLG auf die 48-monatige „Wartefrist“ i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG steht – entgegen der Ansicht des SG Hannover und der Antragsgegnerin - weder der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG entgegen noch „konterkariert“ die Anrechnung dieser Zeiten entgegen der Auffassung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport den Zweck der Vorschrift. § 2 Abs 1 AsylbLG - auch in der Vorläufervorschrift - ist einer erweiternden Auslegung zugänglich. Schon vor der hier

maßgeblichen Gesetzesänderung stand im Streit, ob der Bezug von anderen Sozialleistungen wie etwa nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach dem SGB II oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf die „Wartefrist“ i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. anzurechnen war (vgl. Senatsbeschlüsse vom 12. Juni 2007, L 11 AY 84/06 ER; vom 19. Juni 2007, L 11 AY 43/06 ER beide zu den Aufenthaltsberechtigten gem. § 25 Abs 5 AufenthG, die erstmals aufgrund der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung von § 1 Abs 1 Nr. 3 AsylbLG in den Kreis der Leistungsberechtigten aufgenommen worden sind und die bis dahin Leistungen nach BSHG, SGB XII bzw. SGB II bezogen hatten; vgl. Hachmann/Hohm, NVwZ 2008, 33, 35 mwN für die obergerichtliche Rspr zu § 2 AsylbLG a.F.; vgl. Fasselt in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Auflage § 2 AsylbLG a.F. Rdnr 2 mwN für die Lit.). Es wäre dem Gesetzgeber unbenommen gewesen, durch einen klarstellenden Zusatz in § 2 Abs 1 AsylbLG n.F. wie etwa „nur“ oder „ausschließlich“ vor „Leistungen nach § 3 erhalten haben“ deutlich zu signalisieren, dass eben nur solche Leistungen „nach § 3“ zu berücksichtigen sind. Da eine solche Eindeutigkeit dem Gesetzestext fehlt, ist der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden einer erweiternden Auslegung (sog. teleologische Extension) zugänglich. Denn die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz (Artikel 20 Abs 3 und Artikel 97 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-) bedeutet nicht etwa die Bindung an den Buchstaben des Gesetzes mit dem Zwang zur wörtlichen Auslegung, sondern vielmehr das Gebundensein an den Sinn und Zweck der Vorschrift, der mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden zu ermitteln ist (vgl. BVerfGE 35, 263, 279).

In der hier nur summarisch vorzunehmenden Prüfung erweist sich die Anrechnung des Bezugs von Leistungen nach § 2 Abs 1 AsylbLG (und auch nach dem BSHG bzw. SGB XII) als eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Auslegung, ohne der Norm einen entgegen gesetzten Sinn zu verleihen, der mit dem gesetzgeberischen Ziel nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Denn dann wäre zweifelsohne die Grenze einer zulässigen Auslegung überschritten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 1997, Az.: 1 BvL 11/96, NJW 1997, 773). Eine solche Überschreitung liegt nach summarischer Überprüfung offensichtlich nicht vor.

Auch unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien ergibt sich kein der erweiternden Auslegung entgegenstehender oder mit ihr unvereinbarer Zweck. Die Gesetzesmaterialien zu § 2 AsylbLG rechtfertigen die Anhebung auf 48 Monate mit einer Angleichung von Regelungen im AufenthG (§ 104a) und einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensordnung (§ 10), die nach Ablauf von 4 Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang für Geduldete gewähren. Damit soll eine „einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt“ werden (vgl. BT- Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2). Für den Zeitpunkt der Gewährung von Leis-

tungen auf Sozialhilfeniveau wird auf den Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik abgestellt. Nach einem Voraufenthalt von 4 Jahren sei davon auszugehen, dass eine Aufenthaltsperspektive entstanden sei, die es gebiete, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet seien (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2).

Die Gesetzesmaterialien legen es nahe, in erster Linie an die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik von 48 Monaten anzuknüpfen, um den erhöhten Integrationsbedarf auf Sozialhilfeniveau für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG jetzt erstmals anzuerkennen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Existenz auf dem Niveau reduzierter Leistungen gem. § 3 AsylbLG regelmäßig nicht mehr zumutbar sein. Die Anrechnung des Bezugs von Sozialleistungen während des Zeitraumes von 48 Monaten, die den Lebensbedarf auf Sozialhilfeniveau sicherstellen, steht dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Regelungszweck gerade nicht entgegen.

Der Senat interpretiert die zeitlichen Voraussetzungen iSv § 2 Abs 1 AsylbLG nicht als reine „Wartefrist“, sondern hat darauf abgestellt, dass die Leistungsberechtigten des AsylbLG während des Aufenthalts in der Bundesrepublik auch tatsächlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen haben. Deshalb hat der Senat eine Anrechnung von Aufenthaltszeiten auf die „Wartefrist“ von § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. bisher nur dann anerkannt, wenn gleichartige Sozialleistungen, wie etwa nach dem BSHG, dem SGB II oder SGB XII tatsächlich bezogen worden sind (vgl. die oben zitierten Senatsbeschlüsse zu § 2 Abs 1 AsylbLG a.F.). Hingegen ist allein die tatsächliche Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik für nicht ausreichend erachtet worden (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. Mai 2007, Az: L 11 AY 58/06 ER und vom 27. März 2007, Az: L 11 B 17/07 AY). Die Gleichartigkeit der von der Antragstellerin bezogenen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (gleiches gilt für Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem BSHG und SGB XII) beruht darauf, dass diese Sozialleistungen den für das Existenzminimum notwendigen Lebensbedarf im Rahmen eines beitragsunabhängigen, steuerfinanzierten Fürsorgesystems sicherstellen. Leistungen nach § 3 AsylbLG dienen demselben Zweck, wenngleich das Existenzminimum noch auf einem unterhalb der Sozialhilfe liegenden Niveau sichergestellt wird (sog. Grundleistungen). Bei Außerachtlassen der zulässigen Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen müsste die Antragstellerin noch über einen erheblichen Zeitraum Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen. Ohne Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen käme die Antragstellerin erst weit nach Ablauf einer Aufenthaltsdauer von 48 Monaten in den Genuss höherwertiger Leistungen auf Sozialhilfeniveau. Eine solche Intention steht den erwähnten Gesetzesmaterialien entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Oppermann

Hachmann

Dr. Fiedler



Ausgefertigt:

12. MAI 2008

Justizangestellte
als Urkundebeamtin
der Geschäftsstelle